



Gebührenverordnung zum Gebührenreglement

- 1. Januar 2009**
- 14. Dezember 2009 (Änderung)**
- 18. März 2013 (Änderung)**
- 5. August 2013 (Änderung)**
- 11. November 2013 (Änderung)**
- 3. März 2014 (Änderung)**
- 8. August 2016 (Änderung)**
- 7. August 2017 (Änderung)**

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Gegenstand	3
Art. 2	Auslagen	3
Art. 3	Aufwandgebühr	3
Art. 4	Mehrwertsteuer	3
Art. 5	Bezug der Gebühren	3
Art. 6	Säumnis	4
Art. 7	Erlass der Gebühren	4
Art. 8	Indexierung	4
Art. 9	Anpassung	4
Art. 10	Inkrafttreten und Übergangsrecht	4
Anhang 1	Inkassowesen	5
Anhang 2	Information und Datenschutz	6
Anhang 3	Gemeindepolizei	7
Anhang 4	Erbrecht	9
Anhang 5	Steuerwesen	10
Anhang 6	Bauwesen	11
Anhang 7	Feuerwehr	13
Anhang 8	Geographisches Informationssystem	14
Anhang 9	Benützung der Schulanlage	16
Anhang 10	Benützung der Zivilschutzanlage	18

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 11 des Gebührenreglements vom 1.1.2009 folgende Gebührenverordnung.

Gebührenverordnung

- Gegenstand** **Art. 1** ¹Die Einwohnergemeinde Bärswil bemisst die Gebühren für Leistungen nach dem Gebührenreglement aufgrund der Ansätze gemäss den Anhängen 1 bis 10.
- ²Die Anhänge sind Bestandteil dieser Verordnung.
- ³Vorbehalten bleibt die Erhebung von Gebühren nach besonderen Gemeindeerlassen oder nach direkt anwendbaren Vorschriften des übergeordneten Rechts.
- Auslagen** **Art. 2** ¹Als Auslagen im Sinne von Art. 4 Absatz 1 des Gebührenreglements gelten insbesondere
- a Porti und Kosten der Telekommunikation, sofern sie erheblich sind;
 - b Reise- und Transportkosten, insbesondere Auslagen für Fahrzeuge, die in Zusammenhang mit gebührenpflichtigen Verrichtungen verwendet werden;
 - c Honorare für Experten, Zeugnisse und Übersetzungen;
 - d Kosten für Bestätigungen, Bescheinigungen, Fotokopien und andere Unterlagen dritter Stellen;
 - e Weitere Kosten für Arbeiten, die durch Dritte ausgeführt und in Rechnung gestellt werden.
- ²Ist in den Tarifen nichts anderes bestimmt, werden die tatsächlichen Kosten verrechnet.
- ³Die Auslagen nach Absatz 1 werden in Rechnung gestellt, auch wenn sie in den Tarifen nicht ausdrücklich erwähnt sind.
- Aufwandgebühr** **Art. 3** Wo die Gebühren nach Aufwand bemessen werden, beträgt der Stundenansatz pro Person
- a Aufwandgebühr 1: Fr. 70.- pro Stunde (normale Tätigkeiten)
 - b Aufwandgebühr 2: Fr. 110.- pro Stunde (für Tätigkeiten, welche besondere fachliche Qualifikation erfordern)
- Mehrwertsteuer** **Art. 4** Für allfällig mehrwertsteuerpflichtige Leistungen ist die Mehrwertsteuer zusätzlich zu den Gebühren geschuldet, sofern der Tarif keine spezielle Regelung vorsieht.
- Bezug der Gebühren** **Art. 5** ¹Beträge bis und mit Fr. 20.- sind nach Möglichkeit in bar und gegen Quittung direkt einzuziehen.
- ²Nicht bar bezahlte Beträge werden von der Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.
- ³Die Gemeindeverwaltung kann Gebühren zum Voraus in Rechnung stellen.
- Säumnis** **Art. 6** ¹Die Gemeindeverwaltung mahnt säumige Gebührenpflichtige.

²Die Gemeindeverwaltung verfügt Gebühren und Auslagen, die bestritten oder trotz Mahnung nicht bezahlt werden.

³Für die Anfechtung der Verfügung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Erlass von Gebühren

Art. 7 ¹Über den Erlass von Einzelgebühren nach Artikel 5 Absatz 1 des Gebührenreglements bis Fr. 200.- im Einzelfall entscheidet der Gemeindeverwalter.

²Für den Erlass von darüber liegenden Gebühren sowie für Beiträge nach Artikel 5 Absatz 2 des Gebührenreglements ist der Gemeinderat zuständig.

Indexierung

Art. 8 Die nachstehenden Gebühren basieren auf dem Landesindex für Konsumentenpreise. Gültiger Stand Mai 2008 = 109.9 Punkte (Basis Mai 2000 = 100 Punkte). Bei einem Zuwachs von 10 Indexpunkten sind die Gebühren zwingend anzupassen. Die Beträge werden zweckmässig gerundet.

Anpassung

Art. 9 Die nachstehenden Gebühren werden periodisch überprüft und allenfalls aktualisiert.

Inkrafttreten und Übergangsrecht

Art. 10 ¹Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Bärswil auf den 1.1.2009 in Kraft.

²Die Änderungen in Bezug auf die Dauerbelegungen der Schulanlage gemäss Anhang 9 treten per 1.8.2009 in Kraft.

³Folgende Vorschriften werden mit dem Inkrafttreten der Gebührenverordnung aufgehoben:

- Gebührenverordnung zum Gebührenreglement vom 17.10.2005;
- Benützungstarif für Geräte, Werkzeuge und Material vom 6.3.1995;
- Benützungsordnung Gemeindehaus Bärswil vom 6.9.1993;
- Benützungsordnung und der Gebührentarif der Zivilschutzanlage Bärswil vom 1.1.1998 mit Änderung vom 11.10.2004.

NAMENS DES GEMEINDERATS

Die Präsidentin

Der Sekretär

Elisabeth Allemann Theilkäs

Stefan Sutter

Bärswil, 17. November 2008

Anhang 1 Inkassowesen

1.1	Grundsätze	
1.1.1	Für das Inkassowesen ist die Gemeindeverwaltung zuständig.	
1.1.2	Es gelten folgende Fristen, die ab Rechnungsstellung laufen: <ul style="list-style-type: none">• nach 45 Tagen: Versand Zahlungserinnerung, Zahlungsfrist 20 Tage• nach 75 Tagen: Versand Mahnung, Zahlungsfrist 10 Tage• nach 105 Tagen: Versand Verfügung, Zahlungsfrist 30 Tage (= Beschwerdefrist)	
1.1.3	Die verfügende Behörde ist der Gemeinderat.	
1.1.4	Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.	
1.1.5	Auf die Androhung des Verzugszinses auf den Rechnungen, Zahlungserinnerungen und Mahnungen wird verzichtet.	
1.1.6	Der Verzugszins kommt im Betreibungsverfahren unabhängig vom Rechnungsbetrag immer zur Anwendung.	
1.2	Gebühren	
1.2.1	Zahlungserinnerung	kostenlos
1.2.2	Mahnung	Fr. 20.—
1.2.3	Verfügung	Fr. 100.—

Anhang 2 Information und Datenschutz

2.1		Verschiedenes
2.1.1	Fotokopien aus Grundbuchplänen pro A4-Seite pro A3-Seite	Fr. 2.— Fr. 5.—
2.1.2	Fotokopien durch Verwaltungspersonal pro Seite A4 einseitig pro Seite A4 doppelseitig pro Seite A3 einseitig pro Seite A3 doppelseitig Folien A4 einseitig Für Farbkopien gelten die doppelten Ansätze ¹	Fr. -.20 Fr. -.30 Fr. -.50 Fr. -.80 Fr. -.30
2.1.3	Fax pro Seite	Fr. -.50
2.1.4	Fotokopien für gemeindeinterne Verrechnungen	½ der Ansätze gemäss 2.1.1 und 2.1.2
2.1.5	Nachschlagungen im Gemeindearchiv, Plänen, Register, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr 1

2.2		Drucksachen
2.2.1	Baureglement	Fr. 10.—
2.2.2	Übrige Reglemente und Verordnungen	Fr. 5.—
2.2.3	Verzeichnisse	Fr. 5.—
2.2.4	Zonenplan	Fr. 5.—
2.2.5	Schutzplan	Fr. 5.—
2.2.6	Bauinventar	Fr. 10.—

2.3		Datenschutz
2.3.1	Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	Keine Verrechnung
2.3.2	Übermässiger Zeitaufwand bei der Einsichtnahme	Aufwandgebühr 1
2.3.3	Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten	Keine Verrechnung
2.3.4	Bekanntgabe von Daten in systematischer Form (Adresslisten usw.)	Aufwandgebühr 1

¹ Durch Gemeinderatsbeschluss vom 14. Dezember 2009 geändert

Anhang 3 Gemeindepolizei

3.1 Gesundheitswesen		
3.1.1	Lebensmittelkontrolle	Gemäss Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
3.1.2	Desinfektionen	Aufwandgebühr 2
3.2 Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken		
3.2.1	Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gemäss Ziff. 6.1
3.2.2	Stellungnahme zur erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr 1
3.2.3	Stellungnahme zur Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr 1
3.2.4	Stellungnahme zur Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr 1
3.2.5	Stellungnahme zur Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr 2
3.2.6	Durchführen von Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr 2
3.2.7	Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr 2
3.3 Handel und Gewerbe		
3.3.1	Stellungnahme zum Gesuch um Durchführung einer Demonstrations- oder Werbeveranstaltung	Aufwandgebühr 1
3.3.2	Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr 1
3.3.3	Jahresgebühr pro aufgestellten Spielapparat in Spielsalons und Geschicklichkeitsapparate in Gastgewerbebetrieben	gleich wie kantonale Gebühr; Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 145.21, Gebührentarif Polizei- und Militärdirektion
3.3.4	Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr 1
3.3.5	Jahresgebühr pro bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomaten	gleich wie kantonale Gebühr; Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 145.21, Gebührentarif Polizei- und Militärdirektion
3.3.6	Einrichtungsbewilligung für mobile Kinobetriebe, pro Veranstaltung	gleich wie kantonale Gebühr; Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 145.21, Gebührentarif Polizei- und Militärdirektion

3.4 Einwohnerkontrolle		
3.4.1	Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Gemäss Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
3.4.2	Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Gemäss Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
3.4.3	Auskunft Adressen/ Personalien	Fr. 8.—

3.5 Bescheinigungen		
3.5.1	Ausstellen von Bescheinigungen jeglicher Art, z.B. Handlungsfähigkeitszeugnis, Wohnsitzbescheinigung, etc.	Gemäss Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161) ²

3.6²

3.7 Einbürgerungsgebühren		
3.7.1	Einbürgerungsgebühr	Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.1)
3.7.2	Bearbeitungsgebühr Verwaltung (SachbearbeiterIn)	Aufwandgebühr 1
3.7.3	Bearbeitungsgebühr Gemeinderat	Aufwandgebühr 2
3.7.4	Sprachstandanalyse ³	Fr. 250.—
3.7.5	Einbürgerungstest ³	Fr. 300.—
3.7.6	Einbürgerungskurs ³	Fr. 300.—

3.8 Fundbüro		
3.8.1	Herausgabe von Fundgegenständen	Keine Verrechnung

3.9 Lotto, Lotterie, Tombola		
3.9.1	Stellungnahme zum Gesuch um eine Bewilligung	Fr. 15.—

3.10 Waffenerwerbsschein		
3.10.1	Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenerrechts

3.11 Inanspruchnahme öffentlichen Grundes		
3.11.1	Erteilung der Bewilligung (Darin enthalten: bis zu 10 m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	Fr. 40.—
3.11.2	Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag:	
3.11.2.1	befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc) pro m ² /Tag	Fr. -.50
3.11.2.2	unbefestigter Boden pro m ² / Tag	Fr. -.20
3.11.3	Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.— (ohne Grundgebühr).	Fr. 150.—
3.11.4	Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden.	Keine Verrechnung

² Durch Gemeinderatsbeschluss vom 3. März 2014 geändert/aufgehoben

³ Durch Gemeinderatsbeschluss vom 11. November 2013 eingefügt

3.12 Marktgebühren⁴		
3.12.1	Mietstand mit Dach (inkl. Auf-/Abbau und Platzmiete	Fr. 50.—
3.12.2	Eigener Marktstand oder Partyzelt	Fr. 6.— pro Laufmeter (Rechnungsbetrag mind. Fr. 15.—)
3.12.3	Anhängerwagen	Fr. 6.— pro Laufmeter (Rechnungsbetrag mind. Fr. 15.—)
3.12.4	Stromanschluss	Fr. 20.—

⁴ Durch Gemeinderatsbeschluss vom 8. August 2016 eingefügt

Anhang 4 Erbrecht

4.1	<i>Erbrecht</i>	
4.1.1	Aufnahme Siegelungsprotokoll, Siegelung und Entsiegelung	Keine Verrechnung
4.1.2	Letztwillige Verfügung, Entgegennahme und Aufbewahrung	Keine Verrechnung
4.1.3	Letztwillige Verfügung, Eröffnung	Aufwandgebühr 1
4.1.4	Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.— pro Seite
4.1.5	Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.—
4.1.6	Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.—
4.1.7	Letztwillige Verfügung, Publikation Erbenruf (exkl. Publikationskosten)	Aufwandgebühr 1
4.1.8	Letztwillige Verfügung, Einholung von Familienscheinen, Nachforschung nach Erben etc.	Aufwandgebühr 1
4.1.9	Anordnung Erbschaftsinventar ⁵	Fr. 100.—
4.1.10	Ausstellung eines Leichenpasses ⁶	Fr. 30.—

⁵ Durch Gemeinderatsbeschluss vom 18. März 2013 eingefügt

⁶ Durch Gemeinderatsbeschluss vom 8. August 2016 eingefügt

Anhang 5 Steuerwesen

5.1 Grundsätze	
5.1.1	Die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung Bärswil füllen für Dritte keine Steuererklärungen aus.
5.1.2	Einfache Fragen im Zusammenhang mit dem Ausfüllen der Steuererklärung werden in der Regel kostenlos beantwortet.

5.2 Gebühren		
5.2.1	Steuerausweis aus Nesko	Fr. 10.—
5.2.2	Steuerauskünfte pro Steuerpflichtigen und Jahr inkl. Adresse und Personalien	Fr. 10.—
5.2.3	Ausserordentliche Dienstleistungen, die über die normale Auskunftspflicht hinaus gehen	Aufwandgebühr 1

Anhang 6 Bauwesen

6.1 Baugesuche und Voranfragen		
6.1.1 Vorläufige formelle Prüfung		
6.1.1.1	Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit, Registrierung	Aufwandgebühr 1
6.1.1.2	Profilkontrolle	Aufwandgebühr 2 / Auslage gem. Art. 2
6.1.1.3	Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Aufwandgebühr 1
6.1.2 Vorläufige formelle und materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)		
6.1.2.1	Prüfung auf formelle und offensichtlich materielle Mängel	Aufwandgebühr 2
6.1.2.2	Rückweisung zur Verbesserung	Aufwandgebühr 1
6.1.2.3	Nichteintretensentscheid / Bauabschlag / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr 2
6.1.3 Koordinierte, materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)		
6.1.3.1	Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr 2 / Auslage gem. Art. 2
6.1.3.2	Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen (Die Kosten der mitberichtenden Stellen werden zusätzlich auferlegt)	Fr. 30.— pro Gesuch
6.1.3.3	Abfassen der Publikation	Fr. 50.—
6.1.3.4	Schriftliche Mitteilung an die Nachbarn	Aufwandgebühr 1
6.1.3.5	Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr 2
6.1.3.6	Aufwendungen im Zusammenhang mit Bauentscheiden und Bewilligungen (z.B. Reklame, Gastgewerbe, Gewässerschutz, Belagsaufbruch etc.)	Aufwandgebühr 2
6.1.4 Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)		
6.1.4.1	Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr 2 / Auslage gem. Art. 2
6.1.4.2	Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr 2
6.1.4.3	Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr 2
6.1.4.4	Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr 2
6.1.4.5	Amtsberichte	Aufwandgebühr 2
6.1.5 Projektänderungen / Verlängerungen		
6.1.5.1	Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	Gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
6.1.6 Vorzeitige Baubewilligung		
6.1.6.1	Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Aufwandgebühr 2
6.1.7 Vorzeitiger Baubeginn		
6.1.7.1	Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr 2

6.1.8	Ausnahmebewilligungen	
6.1.8.1	je Ausnahme	Aufwandgebühr 2, mind. jedoch Fr. 110.—

6.2	Baukontrollen	
------------	----------------------	--

6.2.1	Kontrollen	
--------------	-------------------	--

6.2.1.1	Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Aufwandgebühr 1
---------	--	-----------------

6.2.1.2	Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Belagsaufbrüche und Grabarbeiten auf Gemeindestrasse, Schlussabnahme etc.	Aufwandgebühr 2 / Auslage gem. Art. 2
---------	--	--

6.2.2	Massnahmen	
--------------	-------------------	--

6.2.2.1	Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (z. B. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr 2
---------	--	-----------------

6.3	Weitere Aufwendungen	
------------	-----------------------------	--

6.3.1	Planung	
--------------	----------------	--

6.3.1.1	Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von - einer Überbauungsordnung - der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages und Mehrwertabschöpfungen)	Aufwandgebühr 2
---------	---	-----------------

6.3.2	Aussergewöhnliche Bauvorhaben	
--------------	--------------------------------------	--

6.3.2.1	Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. militärische Bauten, Bahnbauten, Behandlung von Voranfragen, zusätzliche Kontrollen, Besichtigungen, Besprechungen etc.)	Aufwandgebühr 2
---------	--	-----------------

6.4	Nachführung des Vermessungswerks	
------------	---	--

6.4.1	Aufnahme	
--------------	-----------------	--

6.4.1.1	Die Nachführungskosten für das Vermessungswerk werden den Bauherrn gemäss Dekret über die Nachführung des Vermessungswerks durch den Geometer in Rechnung gestellt.	Gemäss kantona- lem Tarif
---------	---	------------------------------

6.5	Vermittlungen, Schlichtungen	
------------	-------------------------------------	--

6.5.1	Vermittlungs- und Schlichtungsaufgaben	
--------------	---	--

6.5.1.1	Vermittlungs- und Schlichtungsaufgaben in privatrechtlichen Angelegenheiten werden nur wahrgenommen, sofern öffentliches Interesse unmittelbar betroffen ist oder betroffen werden kann. Aufwendungen für administrative Tätigkeiten, Augenscheine, Gespräche, Sitzungen etc.	Aufwandgebühr 2
---------	---	-----------------

⁷ Durch Gemeinderatsbeschluss vom 5. August 2013 gelöscht.

Anhang 8 Geographisches Informationssystem (GIS)

8.1 Grundsätze und Gebühren	
8.1.1 Orthophoto	
<p>Einheit 1km² Kacheln. Total über ganz Bärswil sind 8 Kacheln erhältlich. Die Kacheln stehen in folgender Auflösung zur Verfügung: 25 cm. Die Kacheln werden als TIF uncomp. Untiled abgegeben. Filegrösse pro Kachel: 50 Mega.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Preis pro 1km² Kachel 	Fr. 160.—
8.1.2 Höhenkurvenplan	
<p>Die Höhenkurven können im ganzen Gemeindeperimeter ausgewertet werden, mit einer Genauigkeit von ca. 20 – 30 cm.</p> <p>Für die Auswertung auf Bestellung gelten folgende Preise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundgebühr für Projektstore pro Auftrag • Auswertung pro Hektare je nach Grösse <p>Abgegeben werden die Höhenkurven in quadratischen Perimetern als dxf-File mit einer Aequidistanz von 0.5 m.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausschnitt bis 200 x 200 m • Ausschnitt grösser 200 x 200 m 	<p>Fr. 100.— Fr. 20.— bis 30.—</p> <p>Fr. 300.— Fr. 400.—</p>
8.1.3 Leitungskatasterpläne	
Digitale Daten	
<p>Die Datenabgabe erfolgt im Format dxf, dgn oder dwg. Als Medium werden die Daten Wasser und Abwasser bezeichnet.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausschnitt bis 200 x 200 m (ein Medium) • Ausschnitt bis 200 x 200 m (jedes weitere Medium) • Ausschnitt grösser 200 x 200 m (ein Medium) • Ausschnitt grösser 200 x 200 (jedes weitere Medium) 	<p>Fr. 200.— Fr. 100.— Fr. 300.— Fr. 200.—</p>
Papierpläne	
<p>Die Papierpläne sind nur gemäss der vorhandenen Planeinteilung zu haben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Werkplan 1:500/1'000 (Ein) • Werkplan 1:500/1'000 (Zwei bis Fünf) • Werkplan 1:500/1'000 (Ab Sechs) • Übersichtsplan 1:2'000/5'000 (Ein) • Übersichtsplan 1:2'000/5'000 (Ab Zwei) 	<p>Fr. 70.— Fr. 65.— Fr. 60.— Fr. 115.— Fr. 100.—</p>

8.1.4 Internet-GIS	
<p>Permanente Nutzung</p> <p>Bei einer permanenten Nutzung handelt es sich um einen Zugriff, welcher zeitlich nicht eingeschränkt ist und innert Monatsfrist gekündigt werden kann. Der Benutzer erhält einen separaten User und ein separates Passwort.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jahresgebühr Benutzung Internet-GIS • Passwortwechsel <p>Einmalige Nutzung</p> <p>Bei einer einmaligen Nutzung handelt es sich um einen zeitlich begrenzten Zugriff. Der Benutzer erhält ein zeitlich begrenztes Passwort. Die Zeitdauer wird vorgängig festgelegt und kann selbstverständlich jederzeit verlängert werden.</p> <p>Nutzungsdauer:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1 Monat • 3 Monate • 6 Monate • Passwortwechsel 	<p>Fr. 450.— Fr. 25.—</p> <p>Fr. 100.— Fr. 150.— Fr. 300.— Fr. 25.—</p>
8.1.5 Inkasso	
	Das Gebühreninkasso erfolgt im Auftrag der Einwohnergemeinde Bärswil durch die Ostwald & Grunder AG, Bernstrasse 21, 3400 Burgdorf.

Anhang 9 Benützung der Schulanlage⁸

9.1 Grundsätze	
9.1.1	<p>Nicht ortsansässige Veranstalter haben für die Benützung der Schulanlage eine Gebühr zu entrichten.</p> <p>Ortsansässigen Veranstaltern wird die Schulanlage für Anlässe sportlicher, kultureller, ideeller und gemeinnütziger Art gratis zur Verfügung gestellt.</p> <p>Gebührenpflichtig ist die Benützung der Schulanlage in jedem Fall für Anlässe rein kommerzieller Art (z.B. Lotto, Redlet, Tombola, Firmenveranstaltungen etc.).</p>
9.1.2	Sämtliche Gebühren sind inkl. Gerätebenützung, Inventar und Anteil Heizung / Strom. Notwendige Nachreinigungen werden nach Aufwand separat verrechnet.
9.1.3	Der Gemeinderat legt die Gebühren im Rahmen des Benützungstarifs gemäss Ziffer 9.2 – 9.4 fest.
9.2 Gebühren	
9.2.1	<p>Turnhalle (inkl. Dusche / Garderobe)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dauerbelegung (bis zwei aufeinanderfolgende Stunden wöchentlich während einem Jahr) Fr. 500.- bis 800.- • einmalige Benützung, zweitägig Fr. 700.- bis 900.- • einmalige Benützung, eintägig Fr. 400.- bis 600.- • einmalige Benützung für Trainingszwecke, pro Tag Fr. 100.- • Einzellektionen Fr. 40.-
9.2.2	<p>Universaalraum</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dauerbelegung (bis zwei aufeinanderfolgende Stunden wöchentlich während einem Jahr) Fr. 200.- bis 300.- • einmalige Benützung, zweitägig Fr. 200.- bis 400.- • einmalige Benützung, eintägig Fr. 100.- bis 300.- • Einzellektionen Fr. 40.-
9.2.3	Der Gemeinderat kann die Gebühren für Dauerbelegungen gemäss Ziff. 9.2.1. und 9.2.2 um die Hälfte reduzieren, sofern es sich um Belegungen von Kinder- und Jugendgruppen handelt. Die Festlegung der Gebühren Dauerbelegungen von Behindertenorganisationen liegt im Ermessen des Gemeinderats.
9.2.4	<p>Garderoben und Duschen (ohne Turnhalle)</p> <ul style="list-style-type: none"> • pro Garderobe und Dusche, pro Tag Fr. 40.-
9.2.5	Küche, pro Tag Fr. 100.-
9.2.6	Schulräume, pro Tag Fr. 40.-
9.2.7	Kühlschrank, pro Tag gratis
9.2.8	Gebrauch des Schulcontainers Fr. 40.-
9.3 Leistungen Hauswart und Wegmeister	
9.3.1	Leistungen des Hauswarts und des Wegmeisters (z.B. Bereitstellung und Reinigung oder Mithilfe bei der Bereitstellung und Reinigung von Räumen, Anlagen und Material) sind mit der Gesuchseingabe um Bewilligung zur Benützung der Schulanlage anzumelden. Diese Leistungen werden nach geltendem Stundenansatz auf Grund eines vom Veranstalter und des Hauswarts unterzeichneten Arbeitsrapports in Rechnung gestellt. Aufwandgebühr 1
9.3.2	Die Abnahme der Anlage durch den Hauswart ist in den Keine Verrechnung

⁸ Durch Gemeinderatsbeschluss vom 7. August 2017 geändert

	Gebühren gemäss Ziff. 9.2 enthalten.	
9.3.3	Die Verrechnung von Leistungen des Hauswarts und des Wegmeisters gilt für alle Benützer.	
9.4	<i>Benützungsordnung</i>	
9.4.1	Für die Benützung der Schulanlage gilt die Benützungsordnung des Gemeinderats, welche Bestandteil der Benützungsbewilligung bildet.	

Anhang 10 Benützung der Zivilschutzanlage

10.1 Grundsätze		
10.1.1	Einheimische und auswärtige Veranstalter haben für die Benützung der Zivilschutzanlage eine Gebühr zu entrichten.	
10.1.2	Sämtliche Gebühren sind inkl. Benützung Inventar, jedoch ohne Anteil Heizung / Strom. Notwendige Nachreinigungen werden nach Aufwand separat verrechnet.	
10.2 Gebühren		
10.2.1	Aufenthaltsraum <ul style="list-style-type: none"> • halber Tag • ganzer Tag • monatlich • während 1 Jahr 	Fr. 15.— Fr. 30.— Fr. 40.— Fr. 400.—
10.2.2	öffentlicher Schutzraum <ul style="list-style-type: none"> • monatlich • während 1 Jahr halber Schutzraum <ul style="list-style-type: none"> • monatlich • während 1 Jahr 	Fr. 70.— Fr. 720.— Fr. 35.— Fr. 360.—
10.2.3	Unterkunft im öffentlichen Schutzraum <ul style="list-style-type: none"> • je Person und Nacht 	Fr. 4.—
10.2.4	Wird die Reinigung nicht durch dem Benützer ausgeführt, werden diese Leistungen auf Grund eines vom Veranstalter und des Anlagewarts unterzeichneten Arbeitsrapports in Rechnung gestellt.	Aufwandgebühr 1
10.2.5	Besondere Anlässe Für ausserordentliche Benützung der Zivilschutzräume setzt der Gemeinderat die Gebühren fest.	Gemeinderatsbeschluss
10.2.6	Nebenkosten monatlich gemäss Beschluss Gemeinderat	Gemeinderatsbeschluss
10.3 Benützungsordnung		
10.3.1	Für die Benützung der Zivilschutzanlage gilt die Benützungsordnung des Gemeinderats, welche Bestandteil der Benützungsbewilligung bildet.	